

Dr. Diether Hoffmann
Rechtsanwalt in Frankfurt am Main

ANWALT IN LEIPZIG

Streiflichter auf die juristische Arbeit nach der Wende¹

Nach über zehn Jahren Tätigkeit in Leipzig und nach meiner altersbedingten Rückkehr nach Frankfurt am Main erscheint es angebracht, Bilanz zu ziehen und über die Arbeit zu berichten, die ein Anwalt zu leisten hatte und leisten durfte, der Anfang 1990, also unmittelbar nach dem Fall der Mauer, in den neuen Bundesländern angefangen hat, der zunächst noch in einem sozialistischen Staat arbeitete, der dann schnell zu Ende ging, jedoch in der ersten Zeit noch selbständig war mit eigener Regierung und eigenem Parlament, der Volkskammer. Dabei werde ich über eigene Aktivitäten berichten, aber auch über Erfahrungen, die mir von Kolleginnen und Kollegen mitgeteilt wurden.

Bereits im Dezember 1989 beschlossen wir, in der DDR tätig zu werden. Das war zunächst sehr diffus und noch nicht sehr strukturiert. Da hat man zunächst überlegt: Wo geht man hin? Wir entschieden uns für Leipzig, das ich von vielen Messe-Besuchen kannte und das seinen Ruf als Handels- und Finanzplatz über die Jahrzehnte des Sozialismus behalten hatte. Besondere Beziehungen hat es auch zwischen Frankfurt am Main und Leipzig gegeben, was ich - man möge mir dies verzeihen - sicher zum Teil mit den Augen eines Ex-Ossis betrachte. Die Tatsache, dass in Frankfurt die Messe ein solcher Erfolg gewesen ist, lässt sich eben nicht erklären ohne die Tatsache, dass Leipzig die Messe nach 1945 verloren hat. Ich denke weiter an die Deutsche Bibliothek, die ich immer noch Deutsche Bücherei nenne, und andere vergleichbare Entwicklungen, bei denen Frankfurt davon profitiert hat, dass Leipzig als Wettbewerber entfiel.

Nachdem wir uns entschlossen hatten, nach Leipzig zu gehen, mussten wir als erstes ein Büro suchen. So etwas gab es eigentlich nicht. Doch unter Verletzung noch geltender Rechtsnormen wurde eine ehemalige Wohnung zweckentfremdet, und wir fanden zur selben Zeit eine ausgesprochen tüchtige Sekretärin, die auch heute noch für die Kanzlei, die wir damals gegründet haben, arbeitet; wir fanden auch einen jungen Juristen, der in der DDR Rechtswissenschaften studiert, sein Diplom gemacht und sich im Westen beworben hatte. Er wollte, bei uns das bundesdeutsche Recht kennen lernen. Der letzte Schritt erfolgte im April 1990: wir erhielten die Zulassung für die Tätigkeit als Anwalt in der DDR. Die brauchte man vom Justizministerium der DDR, wir bekamen sie.

Nun waren wir konfrontiert mit dem, was damals im ersten Halbjahr 1990 Recht in dem anderen Teil Deutschlands war. Das war nur zum Teil das Recht, das wir kannten. Das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz und das Handelsgesetzbuch galten auch in der ehemaligen DDR, doch in einer Version, die wir nicht kannten. Wir kannten im Jahr 1989 diese Gesetze mit all den vielen Veränderungen aus den Jahren nach 1945, doch in der DDR waren sie nicht geändert worden. Wir mussten uns also als erstes Gesetzestexte in der Version vom 8.5.1945 beschaffen. Andererseits mussten wir uns mit neuem von der DDR geschaffenen Recht vertraut machen, z.B. dem Familiengesetzbuch und auch - was die Bundesrepublik Deutschland bis heute nicht geschafft hat - dem Arbeitsgesetzbuch. Das alte BGB war auf den Müll geworfen und ein neues Zivilgesetzbuch erlassen worden. Dieses Zivilgesetzbuch zeichnete sich dadurch aus, dass Ulbricht befohlen hatte, mehr als 500 Paragraphen dürfe das Gesetzbuch nicht haben. Leicht kommt man zu der Meinung, das ist gut, das reicht ja; doch wer sich dann ein bisschen mit den Paragraphen beschäftigt hatte, war immer wieder fasziniert von der Klarheit des Bürgerlichen Gesetzbuches, die manchmal übertrieben war, aber die dazu beitrug, dass viele Fragen beantwortet wurden, die auch dann beantwortet werden müssen, wenn das Gesetz keine Antwort bereit hält, dann muss der Richter die Antwort finden. Das kurze, nur 480 Paragraphen umfassende Zivilgesetzbuch der DDR war deshalb keinesfalls besser als unser Bürgerliches Gesetzbuch, das wohl inzwischen über 2.500 Paragraphen hat.

Auf Grund dieser Entwicklung hatten wir es in der täglichen Arbeit mit drei Rechtskreisen zu tun: mit dem alten DDR-Recht, das bis zur Einigung am 3.10.1990 bzw. bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion am 1.7.1990 galt; mit dem westdeutschen Recht, welches per 3.10.1990 eingeführt wurde, und mit einem Rechtskreis, den ich als Übergangsrecht bezeichne, dem Recht, das die alten DDR-Normen an die Normen der Bundesrepublik Deutschland angepasst hat. Für den Juristen war es faszinierend, Lösungen unter Berücksichtigung dieser drei Rechtskreise zu suchen.

Dabei gab es am Anfang eine Phase der beachtlichen Aktivität der Volkskammer der DDR, die eine Fülle von Gesetzen beschlossen hat, um den Übergang in die Marktwirtschaft zu ermöglichen. Dabei

ging der damalige Gesetzgeber zunächst davon aus, dass zwei Staaten und damit auch zwei Wirtschaftssysteme - wenn auch die DDR nicht mehr auf sozialistischer Grundlage - wenigstens längere Zeit nebeneinander bestehen würden. So kam es z.B. zu Regeln über die Beteiligung „ausländischer“ - und das hieß auch westdeutscher - Partner, zu den Vorschriften über die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen, den „joint ventures“, eine Gesellschaftsform, die gerade einmal für ein glattes halbes Jahr von Bedeutung war, die westdeutschen und ausländischen Unternehmen die Beteiligung an Unternehmen in der DDR gestattete. Am 1.7.1990 waren all die klugen Betrachtungen, die zu diesem Thema geschrieben wurden, Makulatur. Dann galt das neue Recht der Wirtschaftsunion, das bedeutete praktisch, es galt das westdeutsche Recht, und damit die Freiheit der wirtschaftlichen Aktivität auch für Westdeutsche.

Auch wir beschäftigten uns in den ersten Monaten mit joint ventures zwischen westdeutschen Unternehmen und ehemaligen volkseigenen Betrieben, auch der Beteiligung an PGHs, den Produktionsgenossenschaften des Handwerks. Wir halfen beim Engagement eines Frankfurter Schreinerunternehmens in einem Schreinerunternehmen in Erfurt, wir halfen bei der Vertragsgestaltung für eine Zusammenarbeit im Bäckereibereich. Zu ergänzen wäre, dass sich in dem Fall der Schreinerwerkstatt die Beteiligten danach noch bis ans Ende der 90er Jahre gestritten haben, ob denn die Regelungen, die wir damals entwickelt hatten, angemessen waren. Wir mussten nachweisen, dass seinerzeit niemand über den Tisch gezogen wurde, dass unsere Mandanten sich wenigstens bemüht hatten, die Beteiligung zu angemessenen Konditionen zu übernehmen, auch wenn man im Februar/März 1990 noch überhaupt nicht wissen konnte, wie der richtige Maßstab zu finden war.

Zur selben Zeit wurde ich gebeten, mich um ein Problem der Stadt Leipzig zu kümmern. Es ging um das bis 1952 der Stadt gehörende Städtische Leihhaus, ein schönes Gebäude aus dem Jahre 1910. Dieses war 1952 in Eigentum des Volkes überführt worden und war Sitz des volkseigenen Dienstleistungskombinats, von dem Friseurdienste, Schusterdienste, Heiratsvermittlung, Drogerieprodukte und ich weiß nicht was sonst noch angeboten wurden, eine DDR-typische Ansammlung von wirtschaftlichen Aktivitäten. Es ging zum einen um die Überführung dieses Bereichs in die Obhut der Stadt und zum anderen um die Frage: Was machen wir denn nun mit dem Gebäude? Der Stadtrat suchte eine Lösung in der Annahme, das Gebäude würde wieder der Stadt gehören und der Betrieb würde bis zur Privatisierung der Teilbereiche von der Stadt weiter betrieben werden, jedoch als selbständiges Unternehmen. Es sollte dafür ein Erbbaurechtsvertrag zwischen der Stadt und dem Dienstleistungskombinat für das Gebäude entworfen werden. Später wurde das alles ganz anders, aber das Beispiel zeigt, wie unsicher man in dieser Anfangsphase war. Beim Entwerfen von Verträgen schaut der Berater zunächst ins Formularbuch und findet dort gute Vorlagen, dort gibt es natürlich vorbildliche Texte für Erbbaurechtsverträge und ebenso gute Texte für Grundstücks- und Gebäudekaufverträge, aber es gibt in den Formularbüchern keinen Text, wie man den Kauf eines Gebäudes mit der Einräumung eines Erbbaurechtes verbindet. Da war juristische Formulierungskunst gefordert.

Ein ganz anderes Thema aus diesen ersten Monaten in Leipzig: es kam eine Dame zu mir und sagte, sie habe einen Brief von der Reichsbahn bekommen, es ginge um ein Grundstück, das, wie sie inzwischen festgestellt habe, ihr gehöre, auf dem die Reichsbahn die Endschleife einer S-Bahnlinie verlegt habe, die Reichsbahn habe seinerzeit vergessen, bei der Entwicklung eines großen Baugebiets im Westen von Leipzig das Grundstück zu kaufen oder zu enteignen. Die Dame berichtete, sie habe seinerzeit von ihrem früheren Grundbesitz sehr viel verkauft, aber einiges sei offenbar nicht verkauft worden. Sie hätte wahrscheinlich gesagt, gut, also ich verkaufe das jetzt für D-Mark, aber als ihr der alte DDR-Preis, 43 Pfennig pro Quadratmeter angeboten wurde, da hat sie gesagt, das kann ja wohl nicht richtig sein, und hat sich dann ein bisschen intensiver darum gekümmert. Dabei hat sie festgestellt, dass ihr nicht bloß der kleine, von der Reichsbahn bebaute Zipfel von 500 oder 600 Quadratmetern noch gehörte, sondern dass insgesamt noch sieben Hektar, also immerhin 70.000 Quadratmeter, ihr Eigentum waren und sie im Grundbuch noch als Eigentümerin eingetragen war. Auf diesen 70.000 Quadratmetern waren etwa 500 Wohnungen, ein paar Kindergärten, ein paar Schulen, zum Teil auch halbe Schulen, auch die Straßen gebaut worden. Da wollte die Dame wissen, was sie jetzt für ihr Eigentum bekommen könnte. Um es kurz zu machen, sie hat sich ganz zum Schluss, fast zehn Jahre später, mit der Stadt und den übrigen Nutzern im Wesentlichen geeinigt. Doch hatten erst neue Gesetze dafür die Voraussetzung geschaffen, zunächst das Sachenrechtsbereinigungsgesetz, mit dem ich mich noch befassen werde, und am Ende, im Jahre 2000, das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - einer der vielen herrlichen Namen für die vielen Gesetze zur Ablösung des früheren Wirtschafts- und Eigentumsregimes. Dieses Gesetz setzte den

Preis für Straßen und andere Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, auf maximal 15 Euro pro Quadratmeter fest, immerhin einiges mehr als die 43 Pfennige, die zunächst angeboten worden.

Ich berichte über diesen Fall aus zwei Gründen: Mir ist nie so deutlich geworden wie in diesen Jahren in Leipzig, welche wesentliche ordnungspolitische Funktion das Eigentum hat. Wir sind hier im Westen alle damit groß geworden, dass es Eigentum gibt und dass das an Grund und Boden, an Häusern und auch an beweglichen Gütern bestehen kann. Dass das eine Institution ist, darüber brauchen wir uns nicht großartig Gedanken zu machen. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, dass es Eigentum gibt. Aber welche ordnungspolitische Funktion Eigentum hat, das sieht man in einem Staat, in dem Eigentum an Grund und Boden und an Gebäuden eigentlich keine Rolle spielt.

Das zweite, was ich in dem Zusammenhang noch sagen möchte: natürlich ist dies ein ganz typischer Fall von Schluderei gewesen - eine vergleichbare Lage stellte sich heraus beim Flughafen Leipzig, der zum Teil auf Grundstücken gebaut worden war, die zwar verkauft werden sollten, aber nicht verkauft worden waren. Aber ich warne diejenigen, die sich etwas intensiver mit der Frage beschäftigen, davor, zu sagen, in der DDR ist alles Schluderei gewesen. Insgesamt sind die Grundbücher recht ordentlich geführt worden, ein Teil der Grundbücher hätte vernichtet werden sollen, nur ein ganz kleiner Teil ist vernichtet worden. Die meisten Grundbücher sind erhalten geblieben, man könnte sagen, ein deutscher Beamter kriegt es kaum übers Herz, eine Akte zu vernichten. So sind wesentliche Teile der Grundbücher nach Schloss Barby an der Elbe gekommen, und dort hat man im Laufe der Zeit die Grundbücher wieder einsehen können. Man musste mindestens drei Monate vorher darum ersuchen, dass man Einsicht nehmen durfte. Manche Seiten waren geschwärzt worden, aber der deutsche Erfindergeist hat es geschafft, auch die geschwärzten Teile der Grundbücher zu einem beachtlichen Teil wieder lesbar zu machen.

Lassen Sie mich zurückkommen zu dem, was ich insbesondere für die Stadt Leipzig habe tun können. Etwa ein Drittel meiner Arbeit in Leipzig war die Rechtsberatung und auch die Prozessvertretung für die Stadt und für städtische Betriebe. Es war längere Zeit unklar, was als städtisches Eigentum wieder anerkannt werden sollte, wie das ehemalige Volkseigentum zwischen Stadt, Land und Bund aufgeteilt werden sollte; das war nicht einfach, und es gab deshalb auch Prozesse, in denen sich die Städte mit dem Bund oder mit dem Land darüber stritten, wem ein Grundstück oder eine Immobilie und wem andere Vermögenswerte zuzuordnen waren. Im Großen und Ganzen hatte man sich nach den Verhältnissen gerichtet, die in Westdeutschland galten, dass Verwaltungsvermögen, also ein Rathaus oder eine Schule, städtische Einrichtungen waren. Aber beim Finanzvermögen gab es härtere Auseinandersetzungen, besonders schwierig war die Zuordnung bei den städtischen Unternehmungen.

Auch diese Frage ist letzten Endes im Wege von Kompromissen gelöst worden. Bei den öffentlichen Unternehmen, das sind insbesondere die Verkehrsbetriebe und die Stadtwerke, war es so, dass die Verkehrsbetriebe 100prozentig auf die Kommunen, die Stadt und den Landkreis übertragen wurden. Die Stadtwerke (Strom, Gas und Fernwärme) sind zu 60 Prozent der Stadt übertragen worden; für 40 Prozent wurde von der sich entsprechender Rechte berührenden Treuhandanstalt den RWE eine Beteiligung eingeräumt.

Das Ganze vollzog sich auf dem Hintergrund von verschiedenen Gesetzen, da gab es ganz am Anfang das Kommunalverfassungsgesetz, dann gab es das Kommunalvermögensgesetz und zum Schluss gab es das Vermögenszuordnungsgesetz, VZOG. Das war das Gesetz, nach dem den Städten ihr Eigentum zugeordnet wurde. Es enthielt gerade für eine Stadt wie Leipzig eine ganz wichtige Regelung. Den Kommunen war ihre Rechtsfähigkeit und damit auch ihr Eigentum im Jahre 1952 entzogen worden. Es gab nur den Zentralstaat mit seinen einzelnen Untergliederungen, also es gab nicht mehr die Rechtsperson Stadt Leipzig, sondern es gab Eigentum des Volkes mit dem sogenannten „Rechtsträger“ Rat der Stadt Leipzig. Das, was den Kommunen auf diese Weise als Eigentum entzogen worden war, ist ihnen durch das Vermögenszuordnungsgesetz wieder gegeben worden. Es gibt im Rathaus in Leipzig bei dem zuständigen Abteilungsleiter eine Riesenkarte, auf der aufgezeichnet ist, wieviel Eigentum die Stadt bis 1945 gehabt hatte. Das war ein riesiger Anteil der Leipziger Fläche gewesen. Es war eine schwierige Aufgabe, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass all diese oder jedenfalls ein großer Teil dieser Grundstücke der Stadt wieder zugeordnet wurde.

Eine Besonderheit, mit der ich mich besonders gerne und intensiv beschäftigt habe, war die Zuordnung für Grundstücke, die einer öffentlich-rechtlichen Stiftung gehört hatten, einer Stiftung aus dem Jahre 1282, eine der ältesten deutschen Stiftungen - ähnlich wie in Frankfurt am Main öffentlicher Grundbesitz von den städtischen Stiftungen gehalten wurde und wird. Wir haben es in

Zusammenarbeit mit der Stadt geschafft, dass auch dieses Stiftungsvermögen der Stadt wieder zugeordnet wurde. Leider ist die Stiftung als solche nicht wieder erstanden, aber die Vermögenswerte sind der Stadt erhalten geblieben.

Zu den städtischen Unternehmen darf ich nachtragen, dass ich mich mit Erfolg dafür eingesetzt habe, dass sie in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und nicht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft errichtet wurden, wodurch ich mich beim Management nicht beliebt gemacht habe. Es ist meine Überzeugung, dass eine Kommune ein anderes Zugriffsrecht auf die ihr gehörenden Unternehmen haben muss als Anteilseigner in der Privatwirtschaft.

Wir arbeiteten auch für örtliche private Unternehmen, Verlage, Filmtheater und das eine und andere der verbliebenen oder neu entstandenen Industrieunternehmen. Doch waren die bedeutenderen Betriebe Tochterunternehmen westdeutscher oder ausländischer Firmen. Sie wurden von den Rechtsabteilungen der Muttergesellschaften und damit auch von den Kanzleien betreut, die in Westdeutschland die Muttergesellschaften berieten. Natürlich hat uns nicht nur die Restitution ehemaligen städtischen Grundbesitzes beschäftigt, sondern wir waren auf vielerlei Weise auch mit der Restitution an Private beschäftigt. Damit komme ich zu der Frage: wie sieht es überhaupt mit der Restitution aus, die noch von der Volkskammer mit der Verabschiedung des Vermögensgesetzes beschlossen worden war?

Es hatte die verschiedensten Phasen und die verschiedensten Formen der Enteignung vor 1945 und nach 1945 gegeben. Es hat von 1945 bis 1949 die Enteignung auf der Basis der Erlasse der Sowjetischen Besatzungsmacht gegeben. Nach Gründung der DDR im Jahre 1949 gab es die Enteignungen der Republikflüchtlinge, aber es gab auch den Eigentumsverzicht in den Fällen, in denen die Eigentümer der Meinung waren, dass Eigentum eher eine Last als eine nutzenstiftende Aktivität ist; dieser Verzicht wurde sehr häufig beim Tode des Eigentümers durch die Erben erklärt, die die Erbschaft ausschlugen.

In der DDR (mit Ausnahme von Thüringen) hatte es nie eine Restitution von Vermögen gegeben, das in der Nazizeit enteignet worden war, also insbesondere jüdischem Vermögen. Auch dieses musste geregelt werden. Insbesondere Leipzig als eine der Städte mit einer besonders hohen Zahl jüdischer Mitbürger musste sich um die Restitution kümmern.

Hier waren viele Nachforschungen notwendig. Die Verfolgung wurde gerade an einzelnen Beispielen deutlich. Die Einsicht in eine Kartei der Vermögenswerte, die jüdische Bürgerinnen und Bürger 1939 dort abliefern mussten und auch abgeliefert haben, silberne Löffel, Bestecke, Broschen und anderen Schmuck, machte auf erschütternde Weise deutlich, wie Menschenrechte in dieser Zeit mit Füßen getreten wurden.

Besonders ging es natürlich um Grundstücke. Der Brühl war eine Straße, in der es viele jüdische Eigentümer gegeben hatte: die Pelzhändler, aber auch viele kleine Gewerbebetriebe. Nach 1945 war ein Teil der Altstadt Opfer des Bombenkriegs geworden; hier war der Sachsenplatz entstanden, auf dem zur Zeit das Museum der bildenden Künste neu errichtet wird. Von den 160 Grundstücken hatten viele in jüdischem Eigentum gestanden; in schwierigen Verhandlungen ist es der damit beauftragten Kanzlei gelungen, einvernehmliche Lösungen für Restitution und neue öffentliche Nutzung zu finden.

Es ging aber nicht nur um Grundstücke, auch Unternehmen, die nie endgültig enteignet worden waren, waren zurückzugeben, u. a. ein großes Privatbankhaus, das nie aufgelöst worden war, auch wenn den Gesellschaftern ihre Anteile genommen waren, und das wenigstens als Grundstücksverwaltungsgesellschaft bis zur Wende fortbestanden hatte; für seine Rückgabe entwarf ich Ende 1990 einen der ersten Bescheide aufgrund des Vermögensgesetzes.

In diesem gesamten Bereich der Rückerstattung hatten wir die Aufgabe, die Stadt zu vertreten, wenn diese meinte, sich gegen Ansprüche zur Wehr setzen zu müssen, insbesondere wenn sie sich auf die im Gesetz vorgesehenen Ausschlußgründe bezog, wenn z.B. ein Grundstück für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen worden war. Andererseits hatten wir Mandanten, die ihrerseits Restitutions- oder Entschädigungsansprüche geltend machten, insbesondere für Eigentum, das - in der Regel den Vorfahren - in der Nazizeit entzogen worden waren.

Ich selbst habe sehr engagiert für die Gewerkschaften gearbeitet, denen ihr Eigentum 1933 entzogen worden war. Auch hier war das Studium der Geschichte sehr lehrreich. An vielen praktischen Beispielen wurde deutlich, was Solidarität für die Arbeiterbewegung sowohl vor 1914 wie dann bis

1933 bedeutet hatte: ohne die vielen Beiträge der Mitglieder der Gewerkschaften und auch der SPD hätten die Gewerkschaftshäuser in Berlin, Dresden, Leipzig, Rostock, Magdeburg, Halle und Chemnitz nicht gebaut werden können - prächtige Gebäude, deren Prunk und Größe den Betrachter zunächst an Versicherungs- und Bankgebäude erinnerten; auch kleinere Bauten in Orten, deren Namen nur in der Nachbarstadt bekannt waren: Pegau, Niesky, Adorf und viele andere mehr. Insgesamt gab es hunderte von Anmeldungen, über die z. T. ein Vergleich abgeschlossen wurde, die heute z. T. endgültig entschieden sind; ein Teil muss jedoch noch abgearbeitet werden.

Dazu sei noch bemerkt, dass im wesentlichen die Organisationen des DGB ab Mitte 1990 ein demokratisches Gewerkschaftswesen aufgebaut haben. Vorher war es zum Teil zu Neu- und Umgründungen gekommen, die jedoch keinen Bestand hatten. Diese mussten zusammen mit den Organisationen des DDR-FDGB abgewickelt werden.

Zurück zur Restitution: hierzu noch einige Anmerkungen: zunächst ein Hinweis, dass es einen Unterschied in der Rechtsprechung zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgerichtshof gab. Alle kannten irgendwelche Vorgänge, die - so wie in dem vorhin geschilderten Fall - nicht ganz ordentlich abgewickelt worden waren. Auch wenn es sich um DDR-typische Verfahrensfehler gehandelt hatte, die eigentlich nach dem Vermögensgesetz hätten geregelt werden sollen, gab es daneben nach Ansicht des Bundesgerichtshofes noch zivilrechtliche Ansprüche. Als Beispiel sei folgender Vorgang erwähnt: im Jahre 1952 hatten die Konsumgenossenschaften ihre nicht für den Betrieb benötigten Grundstücke an den Fiskus verkauft, diese in die Grundbücher eingetragenen Kaufverträge wurden nach 40 Jahren vom Bundesgerichtshof nicht als wirksam anerkannt, weil Herr Mielke gesagt hatte, wir brauchen dafür keinen Notar, wir tragen das einfach so ins Grundbuch ein. Man kann wohl lange darüber streiten, ob dies eine weise Entscheidung war.

Sodann einige grundsätzliche Anmerkungen: wer wie ich die Wiedervereinigung als ein Geschenk betrachtet und wer auch persönlich keine Ansprüche durch sie hat erwerben können, wird zurückhaltender bei der Verfolgung der Restitutionsansprüche sein als diejenigen, die mit großem Engagement, mit Vorwürfen gegen Regierungsmitglieder und Beamte bis hin zu Meineid und Betrug und mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit der gefundenen Regeln über diese hinaus Rückgabe oder Entschädigung verlangen.

Die andere, ebenso schwierig zu beantwortende Frage ist, war es wenigstens volkswirtschaftlich eine sinnvolle Lösung, zu sagen, Restitution geht vor Entschädigung. Meine Antwort darauf ist nicht eindeutig. Wer heute durch Leipzig geht und nicht bloß die Innenstadt betrachtet, sondern auch die Viertel um die Innenstadt herum, das Waldstraßenviertel oder das Musikviertel, wird eine Vielzahl von Gebäuden sehen, wo das Engagement der privaten Eigentümer dazu geführt hat, dass es wieder herrliche Straßen, herrliche Gebäude - auch eine leider nicht sehr geringe Anzahl leer stehender Gebäude - gibt. Auf der anderen Seite sind sicherlich volkswirtschaftlich sinnvolle Entwicklungen durch den Grundsatz Restitution vor Entschädigung verhindert wurden, was insbesondere für den gewerblichen Bereich gilt. Insgesamt sehe ich im Ergebnis eher das Positive der Restitution, auch wenn rückschauend einige Regelungen kritisch zu betrachten sind.

Wie schon gesagt, wird weiterhin die Verfassungsmäßigkeit der gefundenen Regelungen angezweifelt. Das Bundesverfassungsgericht hat einige Regelungen aufgehoben. Ich habe nicht über das Ausgleichsleistungsgesetz, also die Zahlungen für enteignete Werte, die von 1945 bis 1949 enteignet worden sind, gesprochen. Das ist zum Teil auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zurückzuführen. Aber insgesamt warne ich jeden davor, auf das Bundesverfassungsgericht zu hoffen. Dieses ist sehr engagiert, die schwierigen Regelungen, die gefunden worden sind, auch aufrecht zu halten.

Damit bin ich bei der Frage: Gibt es gerechte Lösungen? Das ist Ansichtssache. Ich glaube nicht, dass es eine Lösung gibt, die allen Gerechtigkeitsforderungen gerecht werden kann, und meine, dass man sich in dieser Ausnahmesituation damit abfinden muss.

Man wird sich auch damit abfinden müssen, dass es noch lange dauern wird, bis über alle Anmeldungen entschieden worden ist. Rechtsstaat läßt sich ohne Bürokratie nicht verwirklichen. Der Unrechtsstaat kann an einem einzigen Tag viele Vermögenswerte konfiszieren und auch vernichten; der Rechtsstaat braucht den langen Prozess, der gerade von älteren Anmelder mehr Geduld verlangt, als ihnen eigentlich zugemutet werden kann.

So wird das weiter dauern. Das wundert denjenigen nicht, der weiß, dass nach 1945 34 Jahre lang eine Zeitschrift erschien, die sich nur mit den Ansprüchen der in der Nazizeit Verfolgten beschäftigte. Allein von der Zahl her sind die jetzt in den neuen Bundesländern zu entscheidenden Ansprüche ein Vielfaches der damals durchgeführten Verfahren.

Ich habe schon einiges über Wohnungsbau gesagt. Die Stadt Leipzig mußte den Volkseigenen Betrieb Gebäudewirtschaft Leipzig - damals Deutschlands größtes Wohnungsunternehmen - völlig neu strukturieren. Diesem waren 150.000 Wohnungen zugeordnet, etwa ein Drittel des Wohnungsbestandes der Stadt. Hierfür waren neue Rechtsformen, neue wirtschaftliche Strukturen zu finden. Es kam allerdings zu Schwierigkeiten. Der erste Geschäftsführer musste nach zwei Jahren seinen Posten quittieren, nicht, weil er in die Kasse gegriffen hätte - auch so etwas hat es an anderer Stelle gegeben, sondern weil er zu wenig in der Kasse hatte. Er war der Meinung, die Gebäude, die ihm nunmehr zugeordnet waren, müssten alle hervorragend saniert werden. Dabei hatte er sich zu wenig Gedanken darüber gemacht, wie er das bezahlen sollte. Als zum Schluss 50 Millionen DM an unbezahlten Rechnungen da waren, da musste man ihn leider ablösen.

Andererseits wurden die Wohnungsbauunternehmen dadurch belastet, dass wiederum der Bundesgerichtshof entschieden hatte, auch Darlehensverträge zwischen Institutionen des Zentralstaats, also zwischen dem Wohnungsunternehmen und der Sparkasse, wären von dem Unternehmen zu erfüllen, die Schulden also zurückzuzahlen, selbst wenn mit dem Übergang zur Marktwirtschaft die finanzierten Gebäude - insbesondere wegen des hohen Sanierungsbedarfs - erheblich an Wert verloren hatten. Hier brachte erst der Gesetzgeber mit dem Altschuldenhilfegesetz eine gewisse Beruhigung.

Es war nicht nur Wohnungsbau, der in den Jahren nach 1945 entstanden war, sondern es gab immer noch eine Anzahl von Unternehmen, die den sozialen Wohnungsbau der zwanziger Jahre fortgeführt hatten. Genossenschaften waren nicht zum Erlöschen gekommen, auch wenn sie zum Schluss genossenlose Genossenschaften waren, mit denen dann der Jurist sich auseinandersetzen musste. Auch gab es eine Genossenschaft, deren Liquidator sich ablösen ließ, an seiner Stelle ließ er seinen Freund zum Liquidator bestellen. Von diesem kaufte er die rund 500 Wohnungen für einen Appel und ein Ei, nämlich gegen Übernahme von lediglich noch bestehenden Schulden in Höhe von 2 Millionen DM. Hier konnten wir im Auftrag der Stadt mit einer einstweiligen Verfügung noch rechtzeitig verhindern, dass das Eigentum überging. Der Mann ist dann später auch strafrechtlich mit Recht verurteilt worden.

Für mich war auch interessant, kennenzulernen, in welchem Umfang in Leipzig, wie vergleichsweise auch in Frankfurt am Main, in den zwanziger Jahren mit großem Engagement sozialer Wohnungsbau betrieben worden ist. Schon 1911 hatten sozial eingestellte Bürger - Architekten und Baumeister - in Zusammenarbeit mit der Stadt eine Gesellschaft zur Errichtung einer Gartenvorstadt gegründet, die Stadt hatte Erbbaurechte vergeben, die Gesellschafter hatten das Eigenkapital aufgebracht; so wurden über 500 Wohnungen gebaut. Törichterweise beschlossen die Stadtväter 1990 in einer gewissen Eigentumsideologie und -euphorie, nicht nur die Gebäude, also die Erbbaurechte, sondern auch die mit diesen belasteten Grundstücke an die Mieter zu DDR-Kaufpreisen zu verkaufen, so dass das städtische Eigentum, das nach Ablauf der Erbbaurechte im Jahre 2011 wieder wirksam geworden wäre, untergegangen ist.

Eine große Auseinandersetzung gab es in Leipzig über die Weiterentwicklung der Sparkasse, die für eine gewisse Zeit in einen Sachsenfinanzverbund eingebracht wurde. Es wäre wohl der Anfang zur Privatisierung der Sparkasse gewesen, das ist dann durch ein großes Bürgerengagement, über 400.000 Unterschriften sind zusammengekommen, verhindert worden. Im übrigen haben wir uns auch mit der Finanzierung der Stadt durch die seit langem erste Kommunalanleihe befasst, die die Stadt am Kapitalmarkt aufgenommen hat.

Auch die Beratung beim Abschluss von sonst ganz normalen Verträgen musste den besonderen Verhältnissen Rechnung tragen. So erwies es sich als sinnvoll, für den Abschluss eines Mietvertrags mit einem Arzt den Mietzins durch Bindung an das für ärztliche Leistungen eingeführte Punktesystem zu indizieren.

Wir hatten viel mit Arbeitsrechtsverfahren zu tun. Lassen Sie mich zwei Fälle erwähnen, die mich sehr beschäftigt haben. Es ging beides mal um die Kündigung von Mitarbeitern eines Arbeitsamtes, die nicht mitgeteilt hatten, dass sie einmal eine Verpflichtungserklärung für die Stasi unterschrieben hatten. Einer war Fregattenkapitän bei der DDR-Marine gewesen und hatte im Rahmen seiner

Funktion mehr oder weniger häufig Bericht erstattet, insgesamt waren in der Akte etwa 10 oder 12 Berichte. Der zweite war ein junger Mann gewesen, der mit 18 Jahren, als er aus der Oberschule kam und zu den Grenztruppen eingezogen wurde, ebenfalls unterschrieben hatte, er werde für die Stasi arbeiten. In der Akte gab es einen Bericht, in dem er Kameraden denunziert hatte. Wem hätte nun gekündigt werden dürfen? Nach Ansicht des Arbeitsgerichtes dem jungen Mann, der im Übrigen mit 22 Jahren, nach der Entlassung aus dem Wehrdienst, mehrere Jahre vor der Wende gesagt hatte, ich mache nichts mehr für euch, und nicht dem Fregattenkapitän, dessen Kündigung nach Ansicht des Arbeitsgerichtes nicht berechtigt war.

Mit strafrechtlichen Fragen hatte ich wenig zu tun. Einmal ging es um die Bürgermeisterin einer kleinen Gemeinde mit nicht mehr als 500 Einwohnern. Sie wurde wegen Untreue angeklagt, denn sie hatte Subventionszahlungen, die die Gemeinde bekommen hatte, nicht für den richtigen Zweck ausgegeben, sondern für die Straßen ihrer Gemeinde. Also, ich habe nicht eingesehen, dass das ein Fall der Untreue ist, wobei die Strafrechtler seit langem über den Straftatbestand der Untreue diskutieren.

Eine schlimme Sache war es, als wir von einer nahe Leipzig gelegenen Stadt mit der Tatsache konfrontiert wurden, dass ein Geschäftsführer der städtischen Wohnungsbaugesellschaft verleitet worden war, ihm von der Stadt zur Verwahrung überwiesene etwa 3 Millionen DM für Waretermingeschäfte zur Verfügung zu stellen und, wie das bei Termingeschäften mit Banken und Börsen nicht unüblich ist, die sind weg gewesen. Der Mann ist verurteilt worden, aber er ist eigentlich mehr verführt worden, als dass man ihm ein Vorwurf hätte machen können. Und im übrigen war das Geld weg. Ein Vorgehen gegen die englische und die amerikanische Börsenmaklerfirma hätte wohl Aussicht auf Erfolg gehabt, doch war dies für die betroffene Stadt nicht sicher genug, so dass auf ein Vorgehen in London oder Chicago verzichtet wurde.

Das ist nur ein Beispiel dafür, wie in dieser Phase der Unsicherheit viele versucht haben, die Menschen über den Tisch zu ziehen, sie zu betrügen. In Frankfurt am Main gab es den Prozess wegen der betrügerischen Aktivitäten des European Kings Club, auch diese Herrschaften sind in den neuen Bundesländern aktiv gewesen; doch leider mussten wir den betrogenen Mandanten auch in diesen und anderen ähnlichen Fällen wegen der Aussichtslosigkeit der Realisierung abraten, ihre berechtigten zivilrechtlichen Ansprüche bei Gericht geltend zu machen.

Wir hatten es nicht nur mit Betrügern zu tun, sondern auch mit Banken, deren Vertriebsmitarbeiter - fest angestellte ebenso wie freiberufliche - mit entsprechenden Versprechungen ihre Kunden zu Vertragsabschlüssen überredeten. Insoweit wurden schnellstens alle schlechten Gebräuche der Anlageberatung und Vermögensverwaltung aus dem Westen in die neuen Bundesländer imponiert.

Schwierig waren die Verhandlungen mit den Kreditinstituten, wenn der Kreditnehmer keinen geschäftlichen Erfolg gehabt hatte. Zunächst hatte man ihn mit günstigen Konditionen, insbesondere mit beachtlichen Fördermitteln angeregt, eine selbständige Existenz zu gründen. Doch wenn er die Gastwirtschaft oder sein Geschäft mangels Umsatz schließen musste, musste er das volle Risiko tragen, nicht nur wurde der Kredit, der für 25 Jahre eingeräumt worden war, sofort fällig; ab der Geschäftsaufgabe wurden die Zinsen auf den marktüblichen, erheblich höheren Satz erhöht. Erst nach längeren Verhandlungen gelang es, mit den Aufbaubanken und den anderen Förderinstitutionen sozial verträgliche Lösungen zu vereinbaren.

Lassen Sie mich noch auf einige Entwicklungen im Zivilrecht hinweisen. In vielen Fällen war in der DDR selbstständiges Eigentum entstanden in einer Weise und Form, die dem BGB unbekannt war. Für die dadurch entstandenen Rechtsverhältnisse mussten Lösungen gefunden werden. Es ging dabei um Nutzungsrechte, die den Nutzer auf ewig und auch in vererbbarer Weise berechtigten, ein Einfamilienhaus zu nutzen - im Grunde nicht viel anderes als ein Erbbaurecht, aber doch nicht ganz dasselbe. Es ging auch um die Privaten verliehenen Rechte zur Nutzung eines Grundstücks für den Bau einer Datsche oder einer Garage. Dafür gibt es zwei Gesetze, das Sachenrechtsbereinigungsgesetz und das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz. Durch beide Gesetze wurden den Nutzern das Recht des Grundstücks zum Erwerb zu günstigen Konditionen eingeräumt - nach dem Grundsatz: je die Hälfte des Nutzens aus der Einführung marktwirtschaftlicher Verhältnisse für den Eigentümer und den Nutzer.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang noch einen eher kuriosen Fall erwähnen. Es ging um zwei Fabrikgebäude, die nebeneinander standen, getrennt durch ein Schienenstrang. Ursprünglich gehörten beide Grundstücke demselben Eigentümer. Nach der Wende hatte die Treuhandanstalt sie

jedoch an zwei unterschiedliche Eigentümer verkauft. Nun behauptete einer von ihnen, das zweite Gebäude sei lediglich ein Überbau vom anderen Grundstück her. Wir konnten die Baugeschichte nicht im einzelnen rekonstruieren. Doch ein Blick in noch vorhandene Pläne belehrte uns, dass in dem von unserer Mandantin genutzten, aber von der Gegenpartei beanspruchten Bau von Anfang an der Chef gegessen hatte, also wenigstens dieser Bau kein Überbau sein konnte.

Ich könnte jetzt noch vieles über Erbrechtsfragen sagen. Lassen Sie mich dazu zwei Bemerkungen machen: Das DDR-Erbrecht war wenigstens zum Teil vernünftiger als das BGB. Z. B. hatte ein Pflichtteilsanspruch in der Regel nur bestanden, wenn der gesetzliche Erbe von dem Erblasser Unterhalt verlangen konnte. Also, der 16-jährige konnte den Anspruch geltend machen, der 43-jährige konnte ihn nicht mehr geltend machen. Dies entsprach der Entwicklung der familiären Beziehungen - wohl nicht nur in der DDR. Warum sollte der Vater nicht eine den Pflichtteilsanspruch ausschließende Regelung treffen, wenn er - aus welchen Gründen auch immer - über Jahrzehnte keine Beziehung zu seinen inzwischen völlig selbständigen Kindern gehabt hat?

Noch deutlicher unterscheide ich mich in der Wertung dessen, was westdeutsches Recht ist und was DDR-Recht war, in der Frage, wer zum Schluss erbberechtigt ist. Nach Bürgerlichem Gesetzbuch kann dies wenigstens theoretisch der Erbe der fünften Ordnung oder sechsten Ordnung sein. Demgegenüber haben wir schon bei den Erben dritter Ordnung, die nach DDR-Recht als letzte erbberechtigt waren, gemerkt, wie schwer es ist, Erben zu finden. Ich jedenfalls bin gerade aufgrund der konkreten Erfahrungen skeptisch, ob es Sinn macht, dass plötzlich jemandem gesagt wird, du hattest eine Tante dritten Grades, von der du vorher nie etwas gehört hast, aber nun erbst du nicht ganz unbeachtliches Vermögen. Tatsächlich haben davon in erster Linie - häufig nicht sehr seriöse - Erbenjäger profitiert, z. T. auch in nicht ganz durchschaubarer Kooperation mit den Nachlassgerichten.

Mit einem schönen Fall hatten wir es allerdings zu tun gehabt, als jemand sagte, ich bin der Erbe meines Onkels, zwar hat seine Schwester, meine Mutter auf das Erbrecht verzichtet, auch für meine beiden Brüder hat meine Mutter dies erklärt, doch ich habe nicht verzichtet. Wieso denn das, warum hat sie denn nicht auch für dich die Erbschaft ausgeschlagen? Es stellte sich heraus, er war zu dieser Zeit noch nicht auf der Welt, er war der Nasciturus. Der Notar hatte seinerzeit vergessen, die Mutter zu fragen, ob sie schwanger war, so hatte diese nicht auf das Erbrecht für den inzwischen 20 Jahre alten Sohn verzichtet.

Wie sind die Betroffenen, also die Bürger der neuen Bundesländer, mit dieser Transformation des Wirtschafts- und Rechtsreform fertig geworden? Wohl die meisten haben den Wert eines freiheitlichen Systems erkannt und anerkannt. Juristen - Anwälte und Richter - haben dabei geholfen und tun dies weiterhin. Allerdings haben sich die Bürger der neuen Bundesländer auch damit abgefunden, dass sie Juristen brauchen, um sich im Dickicht der Regelungen zurecht zu finden.

Nicht leichter wird es den Beteiligten dadurch, dass bisher nur wenige Juristen eine DDR-Biographie haben. Erst wenn der Oberlandesgerichtspräsident in Dresden dort, in Bautzen oder in Chemnitz geboren und auch zur Schule gegangen ist und in Leipzig oder Dresden studiert hat, werden die Bürger anerkennen, dass sie Richter finden, die eine ähnliche Biographie haben wie sie selbst; und dazu wird es wohl frühestens in 25 Jahren kommen.

¹ Erweiterte und korrigierte Fassung eines Vortrags, den der Verfasser vor dem Römer-Club, der Vereinigung ehemaliger Mitglieder der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung gehalten hat.